



ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

01.01.2020

1. Präambel

- 1.1. Laback Law – RA Mag. Petra Laback (im Folgenden „**Rechtsanwalt**“) ist berufsmäßiger Parteienvertreter, dem die Wahrung und Verfolgung der rechtlichen Interessen seiner Mandanten obliegt.
- 1.2. Dieser Mandatsvereinbarung (der „**Vertrag**“) zwischen dem Rechtsanwalt und dem **Mandanten** (der **Mandant** gemeinsam mit dem Auftragnehmer, die „**Parteien**“) hat, sofern sich aus der getroffenen Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt, die entgeltliche Besorgung von Geschäften in Vertretung des Mandanten (insbesondere Rechtshandlungen und Prozessführungen) zum Gegenstand. Auf diesen Vertrag sind primär die Normen der Rechtsanwaltsordnung (RAO) und die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) über die Bevollmächtigung anzuwenden, sofern durch die nachfolgenden Vertragsbestimmungen keine Modifikationen der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Dieser Vertrag gilt für die berufsmäßige Parteienvertretung bzw die rechtliche Beratung in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten des Auftraggebers.
- 2.2. Der Rechtsanwalt nimmt zur Kenntnis, dass die nachfolgenden Vertragsbestimmungen auch für zukünftige Beratungsleistungen gelten, , sofern die Parteien nicht Abweichendes vereinbaren.
- 2.3. Ist der Mandant ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), gelten die Vertragsbestimmungen insoweit, als sie den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) nicht entgegenstehen.

3. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 3.1. Der Rechtsanwalt benötigt alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Mandant verfügt, um eine rechtliche Beurteilung und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgeben zu können.
- 3.2. Der Mandant ist verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle für die Ausführung des Mandats erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung vorzulegen und ihn von allen Umständen, die für die Ausführung des Mandats von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.
- 3.3. Die nach Nachfragen erhaltenen Informationen kann der Rechtsanwalt ungeprüft zur Grundlage seines weiteren Vorgehens machen, sofern ein Irrtum bzw eine Fehlinformation des Mandanten für den Rechtsanwalt nicht von vorn herein erkennbar ist.
- 3.4. Ist bei einem Mandat das Recht eines anderen Staates auch nur teilweise anzuwenden, hat der Rechtsanwalt für die Beratung durch einen für die jeweilige Rechtsordnung zugelassenen Rechtsanwalt Sorge zu tragen. Der Rechtsanwalt haftet in einem solchen Fall nur für seine Beratung bezogen auf das österreichische Recht.

RAⁱⁿ Mag.^a Petra Laback - Rotenturmstraße 27/6, 1010 Wien, AUSTRIA
T: +43 1 919 59 36 F: +43 1 919 59 36 36 E: office@laback.at



4. Allgemeine Pflichten des Rechtsanwalts

- 4.1. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte des Mandanten gegen jedermann mit Eifer, Treue und gewissenhaft zu vertreten. Er ist befugt, alles, was er nach dem Gesetz der Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, ihre Eingriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seinem Auftrag, seinem Gewissen und den Gesetzen entsprechen.
- 4.2. Sofern nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, ist der Rechtsanwalt nach Erbringen der vereinbarten Leistungen nicht zur Nachbetreuung des Mandanten verpflichtet. Der Rechtsanwalt informiert den Mandanten daher nicht von sich aus über eine allfällig geänderte Rechtslage, neue Judikatur oder neue Vorgaben von Behörden bzw Institutionen.

5. Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts

- 5.1. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Er hat im gerichtlichen und sonstigen behördlichen Verfahren nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften das Recht auf diese Verschwiegenheit. Dieses Recht besteht insbesondere im Zivilverfahren (§ 321 Abs 1 Z 4 ZPO), im Strafverfahren (§ 157 Abs 1 Z 4 StPO), im Verwaltungsverfahren (§ 49 Abs 2 AVG, § 24 VStG), im Disziplinarverfahren (§ 107 Abs 5 BDG) und im Abgabenverfahren (§ 171 Abs 2 BAO).
- 5.2. Eine Entbindung von dieser Verschwiegenheitspflicht kann nur durch schriftliche Erklärung seitens des Mandanten erfolgen; diese enthebt den Rechtsanwalt aber nicht von seiner Pflicht, seine Aussagen dahingehend zu überprüfen, ob sie den Interessen des Mandanten entsprechen.

6. Urheberrechtlicher Schutz

- 6.1. Alle Unterlagen, die vom Rechtsanwalt erstellt werden (darunter Verträge, Vertragsentwürfe und Gutachten) genießen urheberrechtlichen Schutz. Das Urheberrecht an diesen Werken steht ausschließlich dem Rechtsanwalt zu.
- 6.2. Die Einräumung einer Werknutzungsbewilligung oder eines Werknutzungsrechts zugunsten des Mandanten bedarf, sofern sie sich nicht aus dem Zweck des Mandates konkludent ergibt, der schriftlichen vorherigen Zustimmung durch den Auftragnehmer.
- 6.3. Die dem Mandanten oder Dritten eingeräumte Werknutzungsbewilligung bzw ein dem Mandanten oder Dritten eingeräumtes Werknutzungsrecht an urheberrechtlich geschützten Werken des Rechtsanwalts erstreckt sich mangels abweichender Vereinbarung nur auf den vom Mandat umfassten Anwendungsbereich. Insbesondere ist eine wiederholte Verwendung von geschützten Vertragsmustern durch den Mandanten untersagt. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, jede einzelne wiederholte Verwendung durch den Mandanten gesondert in Rechnung zu stellen.
- 6.4. Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen zugunsten des Mandanten oder eines Dritten gelten erst nach vollständiger Bezahlung des hierfür vereinbarten Entgelts als eingeräumt.

7. Vertretung im Rahmen von Gerichtsverfahren

- 7.1. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass Gerichtsverfahren mit hohen emotionalen und finanziellen Kosten verbunden sind, und dass der Rechtsanwalt nicht für einen bestimmten Prozesserfolg einstehen kann.
- 7.2. Insbesondere nimmt der Mandant zur Kenntnis, dass die unterliegende Streitpartei nach der österreichischen Zivilprozessordnung die Kosten des Gerichtsverfahrens einschließlich der anwaltlichen Vertretung der obsiegenden Streitpartei zu ersetzen hat. Im Fall des Unterliegens in einem Zivilrechtsstreit sind daher



sowohl die Kosten des Gerichts (Pauschalgebühr), eines Sachverständigen, des gegnerischen sowie des eigenen Rechtsanwalts vom unterliegenden Teil zu tragen.

- 7.3. Der Mandant nimmt weiters zur Kenntnis, dass auch dann, wenn der Rechtsanwalt das Verfahren gewissenhaft vorbereitet hat, das Risiko besteht, dass die Gerichte irren oder der Rechtsansicht des Mandanten nicht folgen, obwohl diese wohlbegründet und vertretbar ist.
- 7.4. Der Mandant nimmt schließlich zur Kenntnis, dass im Fall des (teilweise) Obsiegens vor Gericht, die vom Gericht zugesprochenen und vom Prozessgegner zu ersetzenden Kosten geringer als das vom Auftraggeber zu leistende Honorar sein können. Weiters besteht das Risiko, dass die vom Gericht zugesprochenen Kosten beim Prozessgegner nicht einbringlich gemacht werden können, zB wegen Insolvenz des Prozessgegners.

8. Mitteilungen an den Mandanten

- 8.1. Über die Ergebnisse seiner Tätigkeit ist der Rechtsanwalt verpflichtet, dem Mandanten laufend - je nach Sachlage - einen schriftlichen Bericht zu erstatten und dem Mandanten alle relevanten Urkunden zu übermitteln.
- 8.2. Als Zustelladresse gilt die dem Rechtsanwalt zuletzt bekannt gegebene Adresse.
- 8.3. Für mündliche Mitteilungen seiner Mitarbeiter an den Mandanten übernimmt der Rechtsanwalt keine Haftung.
- 8.4. Der Mandant stimmt der Kommunikation per E-Mail dann zu, wenn er seine E-Mail- Adresse, etwa durch Abdruck auf seinem Briefpapier oder durch Übermittlung eines E-Mails an den Rechtsanwalt, bekannt gibt. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden können. Für diese Folgen übernimmt der Rechtsanwalt eine Haftung nur dann, wenn er dies zu vertreten hat. Im Zusammenhang mit jedwedem elektronischen Kommunikationsmittel wird die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz eingeschränkt. Ebenso kann der Rechtsanwalt E-Mails nicht sofort nach Eingang darauf überprüfen, ob sie Fristen oder Termine enthalten. Sollte dies der Fall sein, übernimmt der Rechtsanwalt nur die Haftung, wenn er zusätzlich per Telefon oder Telefax verständigt wird.

9. Haftung

- 9.1. Der Rechtsanwalt haftet nur für eine vorsätzliche oder grob fahrlässig verschuldete Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.
- 9.2. Die Ersatzpflicht des Rechtsanwalts ist auf EUR 400.000 beschränkt.
- 9.3. Der Haftungsanspruch des Mandanten wird, wenn ein Mandant am Eintritt des Schadens ein Mitverschulden trifft, entsprechend den Regeln des ABGB gemindert. Ein solches Mitverschulden des Mandanten liegt insbesondere dann vor, wenn der Mandant entgegen Punkt 3. dieses Vertrages absichtlich einen Umstand verschweigt oder dem Rechtsanwalt fahrlässig unvollständige oder unrichtige Informationen erteilt.
- 9.4. Ansprüche, die aus der Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen abgeleitet werden, können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens, spätestens aber drei Jahre nach dem schädigenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 9.5. Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 9.2 bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang



stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

- 9.6. Die Haftung entfällt, wenn Dokumente, die der Rechtsanwalt dem Mandanten in veränderbarer elektronischer Form zur Verfügung gestellt hat, vom Mandanten ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Rechtsanwalts verändert werden.
- 9.7. Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Mandanten darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Mandanten abgetreten. Der Rechtsanwalt haftet, unbeschadet Punkt 9.2., diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- 9.8. Eine Haftung des Rechtsanwalts Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Rechtsanwalts wegen des Mandanten in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Mandant diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Rechtsanwalt ausnahmsweise übernommen wurde, gelten entsprechend diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Mandanten hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Mandanten selbst, auch wenn mehrere Personen (der Mandant und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Mandant wird den Rechtsanwalt und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Rechtsanwalts an diese Dritte schad- und klaglos halten.
- 9.9. Die Bestimmungen des gesamten Punkt 9. Gelten auch für allfällige Haftungsansprüche des Mandanten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Rechtsanwalts) und den Substituten des Rechtsanwalts.

10. Ausführung des Mandats, Substitution

- 10.1. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass zur Ausführung des Mandats jeder Mitarbeiter des Rechtsanwalts herangezogen werden darf.
- 10.2. Der Rechtsanwalt ist auch berechtigt, zur Ausführung des Mandats jederzeit einen anderen Rechtsanwalt (Substitut) mit gleicher oder eingeschränkter Vollmacht zu beauftragen.
- 10.3. Der Rechtsanwalt haftet dabei nur für Verschulden bei der Auswahl des Substituten (*culpa in eligendo*).

11. Honoraranspruch

- 11.1. Abweichend von RATG und AHK wird eine Verrechnung des Honorars zum jeweiligen Stundensatz der Auftragnehmer vereinbart. Der derzeitige Stundensatz jedes Rechtsanwalts beträgt EUR 250 zuzüglich Umsatzsteuer. Für Rechtsanwaltsanwärter und juristische Mitarbeiter beträgt der derzeitige Stundensatz, abhängig von Ausbildungsstand und Erfahrung, zwischen EUR 150 und EUR 190 zuzüglich Umsatzsteuer.
- 11.2. Barauslagen und Sekretariatsleistungen werden mit einem Pauschalbetrag von 2,5 % der Netto-Honorarsumme verrechnet. Reise- und Übersetzungskosten sowie Gerichtsgebühren werden gesondert vergütet.
- 11.3. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, seine Leistungen monatlich zum Ende eines jeden Kalendermonats abzurechnen. Die Zahlung ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Dies gilt insbesondere auch für die



- im Rahmen eines noch nicht abgeschlossenen Projekts oder Gerichtsverfahrens erbrachten Leistungen.
- 11.4. Honoraransprüche oder Ansprüche auf Auslagenersatz des Rechtsanwalts gegen den Mandanten können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten gegen den Rechtsanwalt aufgerechnet werden.
 - 11.5. Der Rechtsanwalt verrechnet seine Leistungen ausschließlich nach Maßgabe dieses Vertrags, außer es gibt eine hiervon abweichende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien. Insbesondere rechnet der Rechtsanwalt seine Leistungen nicht mit einer allfälligen Rechtsschutzversicherung des Mandanten ab, reicht seine Honorarnote nicht bei einer Rechtsschutzversicherung ein und korrespondiert nur gegen gesonderte Vergütung mit der Rechtsschutzversicherung. Der Mandant schuldet dem Rechtsanwalt daher stets den gesamten in der jeweiligen Honorarnote genannten Betrag, unabhängig von einer allfälligen Deckung durch eine Rechtsschutzversicherung. Beträge, die die Rechtsschutzversicherung leistet, werden auf den Honoraranspruch des Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten angerechnet.
 - 11.6. Es ist nicht vollkommen ausgeschlossen, dass andere Rechtsanwälte, die vom Rechtsanwalt angebotenen Leistungen zu einem niedrigeren Honorar anbieten. Der Rechtsanwalt macht aber darauf aufmerksam, dass diese anderen Rechtsanwälte möglicherweise nicht über eine mit dem Rechtsanwalt vergleichbare Expertise verfügen.
 - 11.7. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen (Konsumenten 4% p.a.; Unternehmer 9,2% über dem Basiszinssatz).

12. Sonstiges

- 12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchführbar sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.
- 12.2. Der Rechtsanwalt kann, wenn er zur Herausgabe einer Sache des Mandanten verpflichtet ist, die Herausgabe auf die Begleichung seiner auf die Sache gemachten Aufwendungen abhängig machen. Dieses gesetzliche Zurückbehaltungsrecht steht ihm bis zur vollständigen Bezahlung der von ihm erbrachten Leistungen und Auslagen zu.
- 12.3. Urkunden dürfen vom Rechtsanwalt insoweit zurückbehalten werden, als die für die Errichtung dieser Urkunden aufgelaufenen Kosten (Gebühren, Honorare) vom Mandanten nicht beglichen wurden.
- 12.4. Ist der Mandant Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist er berechtigt, binnen 14 Tagen von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn er seine Vertragserklärung nicht in den Kanzleiräumlichkeiten des Rechtsanwalts abgegeben hat, es sei denn, er hat den Vertragsabschluss selbst angebahnt oder die Vertragserklärung nicht im Beisein des Rechtsanwalts abgegeben. Die Frist beginnt mit dem Ausfolgen dieses Mandatsvertrags an den Mandanten, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Mandats. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Festgehalten wird, dass allfällige vor Zugang der Rücktrittserklärung beim Auftragnehmer erbrachte Leistungen gemäß Punkt 11. dieser Vereinbarung oder gemäß einer allfällig vereinbarten Pauschale verrechnet werden.
- 12.5. Ist der Mandant Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), wird der Rechtsanwalt vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist gemäß Punkt 123 nur dann mit dem Erfüllen der beauftragten Leistungen beginnen, wenn der Mandant dies ausdrücklich wünscht. Hat der Rechtsanwalt auf Wunsch des Mandanten bereits vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist Leistungen erbracht und tritt der Mandant ordnungsgemäß vom Vertrag zurück, ist er verpflichtet, die bisher erbrachten Leistungen wie mit dem



Rechtsanwalt vereinbart zu vergüten.

13. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 13.1. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar.
- 13.2. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Rechtsanwalts.
- 13.3. Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten ist das Gericht des Erfüllungsorts ausschließlich zuständig.